



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2015
Seite 507 – Seite 669
Ausgabedatum: 26.06.2015

INHALT

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften	S. 509
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte	S. 539
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte	S. 543
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft	S. 553
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens	S. 561
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte	S. 597
Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)	S. 629
Einrichtung des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft zum Wintersemester 2015/16	S. 639
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudien- gang Sportwissenschaft	S. 641

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015. erteilt.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis
- § 22 Bachelor-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Geowissenschaften: die Entstehung, Entwicklung und der Zustand des Systems Erde, die darin ablaufenden Stoff und Energiekreisläufe und die Interaktion von Geo-, Bio-, Atmo- und Hydrosphäre. Der Bachelor-Studiengang vermittelt Inhalte der geowissenschaftlichen Disziplinen Geologie-Paläontologie, Mineralogie und Umweltgeochemie, soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geowissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über fünf Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 der TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (158 LP), welche übergreifende Kompetenzen (20 LP) gemäß § 4 Abs. 2 beinhalten, die Bachelorarbeit (12 LP) und die mündliche Abschlussprüfung (10 LP). Die Module und die Modulabfolge sind in Anlage 1 und 2 aufgeführt.
- (4) Studienbegleitend ist eine Orientierungsprüfung zu absolvieren. Hierfür müssen die Prüfungen zu den beiden Lehrveranstaltungen „System Erde“ und "Bausteine der Erde" bestanden werden. Dabei muss mindestens eine der beiden Prüfungen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.
- (5) Die Orientierungsteilprüfungen können einmal zum nächst möglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (6) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.
- (9) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar. Die fachübergreifenden Kompetenzen sind gemäß Anlage 3 zu erwerben.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Teilleistungen ohne Prüfung bleiben unberücksichtigt.

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Details sind im Modulhandbuch geregelt.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten sowie alle nicht bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit der Anzahl der nicht erfolgreichen Versuche verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt unmittelbar nach der Wahl. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen befugt. Der Fakultätsrat kann diese Prüfbefugnis wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen.

(3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. der/die Modulverantwortliche als Prüfer bzw. Prüferin, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Prüfperson bestellt wird.

(4) In der Regel soll bei allen mündlichen Einzelprüfungen ein Beisitzer anwesend sein, welcher die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung protokolliert. Davon ausgenommen sind Prüfungen im Rahmen von Praktika/Geländeübungen und Vorträge in Seminaren.

(5) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(7) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von 50 Leistungspunkten. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Bachelor-Arbeit
 4. die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple-choice Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple-choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple-choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0	
> 55 – 60	3,7	
> 60 – 65	3,3	
> 65 – 70	3,0	
> 70 – 75	2,7	
> 75 – 80	2,3	
> 80 – 85	2,0	
> 85 – 90	1,7	
> 90 – 95	1,3	
> 95 – 100	1,0	

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll drei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens drei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 19, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4b außer Modul 36: „Mündliche Abschlussprüfung“). In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Für die Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer Modul 37: „Bachelor-Arbeit“). In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur mündlichen Abschlussprüfung zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studiengangs gemäß Ziffer 3 befindet.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 und 2,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Bachelor-Arbeit.

- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge
 - a. Studienbegleitende Prüfungsleistungen – mündliche Abschlussprüfung – Bachelor-Arbeit oder
 - b. Studienbegleitende Prüfungsleistungen – Bachelor-Arbeit – mündliche Abschlussprüfungabzulegen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Das Prüfungsgebiet umfasst alle geowissenschaftlichen Module des Pflichtbereichs und des gewählten Wahlpflichtbereichs. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geowissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.

(3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

(4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für eine Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

(5) Bei Versäumen der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 45 Arbeitstage. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 10 Arbeitstage, während eines Teilzeitstudiums um bis zu 20 Arbeitstage, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine deutsche und eine englische Zusammenfassung enthalten.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zu 60 % die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu 20 % die Bachelor-Arbeit und zu 20 % die mündliche Abschlussprüfung eingerechnet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,1 und wurden sowohl die mündliche Abschlussprüfung als auch die Bachelor-Arbeit mit 1,0 benotet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester bzw. zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Bachelor-Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis ("Diploma Supplement") in englischer und deutscher Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ 22 Bachelor-Urkunde

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde soll mit dem Zeugnis ausgehändigt werden, jedoch nicht später als acht Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 31.08.2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2006, S. 583), zuletzt geändert am 22.04.2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 341) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem WS 2015/2016 an der Universität Heidelberg im Bachelorstudiengang Geowissenschaften immatrikuliert waren, findet noch 7 Semester die Prüfungsordnung vom 22.04.2013 Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Antrag ist formlos an das Prüfungssekretariat zu stellen.

Anlage 1: Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modulname	LP
20	Geowissenschaften I	10
21	Physik	6
23	Chemie	14
25	Geowissenschaften II	9
26	Geowissenschaften III	8
27	Geländeübungen I	8
28	Geowissenschaften IV	11
29	Geländeübungen II	13
30	Geowissenschaften V	11
31	Berufsinformation	10
32	Geowissenschaften VI	8
33	Geowissenschaften VII	12
35	Geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen	7
36	Mündliche Abschlussprüfung	10
37	Bachelor-Arbeit	12

Anlage 2: Wahlpflichtmodule im Nebenfach der Bachelor-Prüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modulname	LP
22	Wahlfach	8
24	Nebenfach	8
34	Vertiefung (Mineralogie, Geologie, Umweltgeochemie)	15

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Übergreifende Kompetenzen sind Studieninhalte, die Studierenden Fähigkeiten vermitteln sollen, welche im späteren Berufsleben neben den Fachinhalten von wesentlicher Bedeutung sind. Insgesamt sind 20 LP für übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen.

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind die 20 LP für übergreifende Kompetenzen wie folgt zu erwerben:

- 12 LP gemäß Tabelle 1 in Fachstudien integriert
- 8 LP durch das Modul 22 „Wahlfach“. Im Rahmen des Moduls/der Lehrveranstaltung muss eine nachweisbare Leistung erbracht werden. Doppelanrechnungen sind ausgeschlossen. Details sind im Modulhandbuch geregelt.

Tabelle 1: In die Fachstudien integrierte übergreifende Kompetenzen

		Geländeübungen I: Methoden der Geowissenschaften im Gelände	Geowissenschaften V: Wissenschaftliches Arbeiten	Berufsinformation: Berufspraktikum
		3 LP	2 LP	7 LP
Instrumental	wissenschaftliche Texte verfassen		X	
	Berichte, Produkte, Ideen präsentieren	X	X	
	fremdsprachliche Kommunikation führen	X		
	Medienkompetenz		X	
	Computer & Softwarekenntnisse		X	
	effizient auf ein Zielarbeiten	X	X	
	selbstständig arbeiten	X	X	
	Arbeitsprozesse effektiv organisieren	X	X	
	relevante Literatur effizient recherchieren		X	
	Wesentliches und Unwesentliches differenzieren	X	X	
	wissenschaftliche Texte kritisch betrachten		X	

Interper- sonell	Standpunkte formulieren, vertreten und verteidigen	X	X	
	im Team arbeiten	X	X	
	konstruktiv mit Kritik umgehen	X		
	Multikulturalität verstehen, wertschätzen und nutzen	X	X	
Systemisch	Kompetenz die sich auf das gesamt System bezieht	X		
	erworben Kompetenz auf neue Aufgabenstellungen übertragen	X	X	X
	wechselseitige Bezüge zwischen Theorie und Praxis herstellen	X	X	X
	theoretisches Wissen in die Praxis umsetzen	X	X	X
	Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis identifizieren	X		X
	erworbene Kompetenz in der Praxis umsetzen	X		X
	neue Ideen und Lösungen entwickeln	x		X
	flexibel auf Veränderungen reagieren	X		
	unter Belastungsbedingungen / Zeitdruck erfolgreich arbeiten	X		X
	fächerübergreifend denken und handeln	X		
	Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können	X		X
	Anforderungen an die eigene berufliche Rolle reflektieren		X	
	fachliches und berufliches Selbstverständnis entwickeln		X	X

Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2007, S. 1453), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 301), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt neu gefasst „§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen“

2. In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt:

„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen; Hochschul- oder Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

4. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst: „Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 20 LP. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

5. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 entsprechend. Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 45 Leistungspunkten für den Masterstudiengang. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.“

6. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 3 angefügt: „Ein Rücktritt von der Prüfung muss mindestens drei Wochen vor Fälligkeit der Prüfungsleistung bzw. im Falle von Krankheit spätestens unmittelbar danach erfolgen.“

7. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 2 neu angefügt. „Gleiches gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.“

8. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

9. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern und Prüferinnen geeignete technische Verfahren angewendet werden.“
10. In § 13 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
„(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen, wenn im Hauptfach Europäische Kunstgeschichte mindestens 59 bzw. im Begleitfach Europäische Kunstgeschichte mindestens 11 Leistungspunkte vorliegen. Es müssen auch in diesem Fall im Hauptfach die Seminararbeiten des Aufbau-, des Erweiterungs- und des Vertiefungsmoduls bereits bestanden sein.“
11. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Die Möglichkeit zum Nachreichen von Studienleistungen entsprechend § 13 Abs. 3 bleibt davon unberührt.“
12. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens zwölf Wochen nach...“
13. In § 16 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „um bis zu zwei Monate,“ eingefügt „während eines Teilzeitstudiums bis zu vier Monate“.
14. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
15. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Hauptfachs und die Modulnoten des Begleitfachs gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.“
16. In § 20 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Universität“ ersetzt durch „Fakultät“.

17. Die Anlage 1 wird unterteilt in Anlage 1a): M.A. Europäische Kunstgeschichte (70 + 30 LP) und Anlage 1b) M.A. Europäische Kunstgeschichte Begleitfach (20 LP). In den Anlagen 1a) und 1b) wird jeweils die Spalte „Bereich“ neu gefasst: statt „WP“ oder „W“ soll es neu heißen „P“.

18. In Anlage 1a) wird bei Modul 2: Methodenmodul unter Spalte „Leistungsnachweis“ die Klausur ersetzt durch „Essay“.

19. In Anlage 1a) wird bei Modul 5: Exkursionsmodul die Spalte Leistungsnachweis wie folgt neu gefasst: „Referat/(e) (2); durchgängige und aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung (je Tag 1 LP)“

20. In Anlage 1a) wird bei Modul 6: Ergänzungsmodul wird in der Spalte Lehrveranstaltungen das Wort „Lehraufträge“ ersetzt durch „Übungen“ und das Wort „Oberseminar“ durch „Seminar“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. April 2007, S. 977), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 300), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt neu gefasst „§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen“
2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt:
„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort ge-

troffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“

4. In § 3 Abs. 9 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Lehrveranstaltungen können im Einzelfall...“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen; Hochschul- oder Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

6. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Rücktritt von der Prüfung muss mindestens drei Wochen vor Fälligkeit der Prüfungsleistung bzw. im Falle von Krankheit spätestens unmittelbar danach erfolgen.“

7. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 2 neu angefügt. „Gleiches gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.“

8. In § 11 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszuge-

hen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0“

9. In § 12 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.“

10. In § 12 Abs. 5 werden die Worte „gemäß Abs. 4“ gestrichen.

11. In § 12 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

12. In § 13 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung erfolgen, wenn im Fach Europäische Kunstgeschichte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 112 Leistungspunkten im Hauptfach bzw. 70 LP/CP im 2. Hauptfach vorliegen. Dabei dürfen Leistungen nur im Ergänzungsmodul und im Bereich Übergreifende Kompetenzen nachgereicht werden.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle studienbegleitenden Leistungen abgelegt worden sind und die BA-Arbeit abgegeben wurde.“

13. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.

14. § 16 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung (beide Fächer, einschließlich Absolvieren der Übergreifenden Kompetenzen) die Bachelorarbeit beginnen oder...“

15. In § 16 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „um bis zu 3 Wochen“, eingefügt „während eines Teilzeitstudiums bis zu sechs Wochen“.

16. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit oder nach dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Leistung (beide Fächer, einschließlich Absolvieren der Übergreifenden Kompetenzen) abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

18. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnote, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Europäische Kunstgeschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule einschließlich der Note der mündlichen Abschlussprüfung verwendet und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Die mündliche Abschlussprüfung wird dabei mit dem Faktor 2 angerechnet. Die Noten des Basismoduls, des Exkursionsmoduls sowie der Module aus dem Bereich „Übergreifende Kompetenzen“ werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird dabei mit dem Faktor 2 angerechnet.“

19. In § 21 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Universität“ ersetzt durch „Fakultät“.

20. In den Anlagen 1a), 1b) und 1c) wird jeweils im Modul 1 im „Tutorium Bildbeschreibung von Originalen“ unter der Spalte Leistungsnachweis der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Bildbeschreibung und Hausarbeit (ca. 5 Seiten) oder Klausur (2)“.

21. In den Anlagen 1a), 1b) und 1c) wird jeweils die Spalte „Bereich“ neu gefasst: statt „WP“ oder „W“ soll es neu heißen „P“.

22. In der Überschrift zu Anlage 1c) wird das Wort „Beifach“ ersetzt durch „Begleitfach“.

23. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2

Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät (Fassung vom 21.01.2015)

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfaßt.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen):* bis zu **10 LP**; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit:* **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt (z.B. Übung Archäologie und Medien):* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik (z.B. Übung Rhetorik und Präsentation)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Fachdidaktik*: **1-5 LP**: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen*: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb moderner Sprachen, sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist*, (z.B. Engl., Franz., Ital., Span., Neugriech., Türk., Russ., Arab., Pers., Ivrit): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

24. In Anlage 3b) wird im Modul 1 im „Tutorium Bildbeschreibung von Originalen“ unter der Spalte Leistungsnachweis der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Bildbeschreibung und Hausarbeit (ca. 5 Seiten) oder Klausur (2)“.

25. In den Anlage 3b) wird die Spalte „Bereich“ neu gefasst: statt „WP“ oder „W“ soll es neu heißen „P“.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu vier Semester die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft vom 25. Juli 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 665), zuletzt geändert am 3. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 69), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „.....oder sich durch den Erwerb eines „Master of Arts“ oder eines „Master of Education“ weiter zu qualifizieren.“

2. In § 1 Abs. 1 Nummer 1 werden Satz 2 sowie Satz 3 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Sie sind mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Teilgebiete des Faches – die Politische Theorie und Ideengeschichte, das politische System Deutschlands und der Europäischen Union, die vergleichende Analyse politischer Systeme, die Policyforschung sowie die Internationalen Beziehungen – vertraut (Absolventen des BA 50%: mit den wissenschaftlichen Grundlagen dreier Teilgebiete) und verfügen über Kenntnisse empirischer Methoden. Sie besitzen darüber hinaus vertiefte Fachkenntnisse....“

3. In § 1 Abs. 1 Nummer 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Sie haben nach eigener Wahl ihre Sprachkompetenz in weiteren Sprachen, ihre Medien- und Präsentationskompetenz, ihre Softwarekenntnisse oder didaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen vertieft.“

4. In § 1 Abs. 1 Nummer 3 werden die Überschrift und Satz 1 wie folgt neu gefasst: „3. Den Absolventinnen und Absolventen offenstehende Berufsfelder: Die Absolventinnen und Absolventen haben praktische Erfahrungen meist in mehreren typischen Tätigkeitsfeldern für Politikwissenschaftler und Politikwissenschaftlerinnen gesammelt.“

5. In § 1 Abs. 1 Nummer 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt: „Mit dem Abschluss eines folgenden „Master of Education“ können sich Absolventinnen und Absolventen zudem auf das Lehramt an Gymnasien vorbereiten.“

6. In § 4 wird folgender Absatz als Absatz 3 neu eingefügt, die restlichen Absätze und die Bezüge verschieben sich entsprechend:
„(3) Bei einer Ausrichtung des Bachelorstudiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt („Lehramtsoption“), müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Studium zweier Hauptfächer mit 50% sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.“

7. Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz neu angefügt:
„...Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 3 zu berücksichtigen sind.“

8. In § 5 wird folgender Absatz als Absatz 7 neu eingefügt, der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8:
„(7) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studiengangs bzw. der Übergreifenden Kompetenzen sollten die

Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen eines angestrebten späteren Master-Studiengangs beachtet werden.“

9. In § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 wird jeweils nach den Worten „nicht ausreichend“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

10. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

11. In § 13 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern einschließlich der Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und das Modul Übergreifende Kompetenzen absolviert worden ist.“

12. § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Grundlage des Antrages...“

13. In § 16 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. der Bachelorarbeit (nur bei der 75%-Variante, und der 50%-Variante als erstes Hauptfach)“

14. In § 21 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Im Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor-Arbeit genannt.“

15. Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Die Module und Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft gliedern sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den SWS, den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich im Modulhandbuch. Ferner enthält das Modulhandbuch eine Festlegung, ob es sich um ein Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul handelt.

A. Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft (75%)

A 1: Pflichtmodule (85 LP):

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen

Modul POL_P1: Einführung in die Politische Wissenschaft (12 LP)

Modul POL_P2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_P3: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL_P4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL_P5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse politischer Systeme (10 LP)

Modul POL_P6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

Modul POL_P7: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (10 LP)

Modul POL_BA: BA-Arbeit (12 LP) und Kolloquium (1 LP)

A 2: Wahlmodule (40 LP):

Neben den Pflichtmodulen sind vier Wahlmodule zu absolvieren. Pro Wahlmodul sind je zwei Veranstaltungen aus einem der nachfolgend genannten sechs Wahlbereiche mit einem Gesamtleistungsumfang von 10LP pro Modul zu wählen. Dabei müssen mindestens 2 der Wahlbereiche POL_W2 bis POL_W7 abgedeckt werden.

POL_W2 Politische Theorie

POL_W3 Das politische System Deutschlands und der Europäischen Union

POL_W4 Internationale Beziehungen

POL_W5 Vergleichende Analyse politischer Systeme

POL_W6 Policy-Analyse

POL_W7 Empirische Methoden

A 3: Übergreifende Kompetenzen

(1) POL_Praxis: Berufsorientierende Qualifikation: Pflichtpraktikum (14 LP)
Das Praktikum muss in einem für das Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers relevanten Bereich absolviert werden. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 10 Wochen, welche in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden können. Es ist ein Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten) zu erstellen, der folgende Gliederungspunkte enthalten sollte:

- a. Zeit und Dauer des Praktikums
- b. Eine Darstellung der Institution des Praktikumsgebers
- c. Anforderungsprofil des Praktikums
- d. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das Studium nützlich?
- e. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Berufswahl nützlich?
- f. Konnten Kenntnisse der Politischen Wissenschaft zur Anwendung gebracht werden?
- g. Wie war die Betreuung und Organisation des Praktikums?
- h. Ist das Praktikum empfehlenswert?

Die Praktikumsberichte besitzen die weitere wichtige Funktion, den Studierenden bei der Praktikumsuche behilflich zu sein und zu informieren. Sie können daher beim Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

(2) POL_ÜK: Übergreifende Kompetenzen

Neben dem Pflichtpraktikum müssen im Bereich Übergreifende Kompetenzen Veranstaltungen im Umfang von 6 Leistungspunkten erbracht werden. Dabei kann aus den angebotenen politikwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzveranstaltungen der Teilbereiche POL_ÜK1 bis POL_ÜK6 frei gewählt werden.

POL_ÜK1: Informations- und Medienkompetenz

POL_ÜK2: Rhetorik und Präsentationstechniken

POL_ÜK3: Fremdsprachenkompetenzen

POL_ÜK4: Wissenschaftliche Methoden

POL_ÜK5: Wissenschaft und Praxis

POL_ÜK6: Fachdidaktik und Bildungswissenschaften

B. Politische Wissenschaft als Hauptfach (50%-Variante)

Politische Wissenschaft als Hauptfach (50%-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 74 Leistungspunkten. Dabei sind zwei Pflichtmodule, drei Wahlpflichtmodule und zwei Wahlmodule zu belegen. Das Studium der Politischen Wissenschaft als erstes Hauptfach (50%) umfasst zudem die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

B 1: Pflichtmodule:

B 1a: Politische Wissenschaft als erstes Hauptfach 50%: (36 LP)

Modul POL_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft (13 LP)

Modul POL_P7: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (10 LP)

Modul POL_BA: BA-Arbeit und Kolloquium (13 LP)

B 1b: Politische Wissenschaft als zweites Hauptfach 50%: (24 LP)

Modul POL_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft (14 LP)

Modul POL_P7: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (10 LP)

B 2: Wahlpflichtmodule (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL_P2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_P3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL_P4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL_P5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP)

Modul POL_P6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

B 3: Wahlmodule (20 LP)

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen müssen zwei unterschiedliche Wahlmodule der unter A2 aufgeführten Wahlbereiche POL_W2 bis POL_W7 (je 10 LP) belegt werden. Pro Wahlmodul sind je zwei Seminare mit einem Gesamtleistungsumfang von 10 LP pro Modul zu wählen.

B 4: Übergreifende Kompetenzen

- a. Die erforderlichen Übergreifenden Kompetenzen im Hauptfach (50%-Variante) sind durch ein Praktikum zu erbringen, wenn nicht im anderen Hauptfach ein Praktikum absolviert wird. Dieses Praktikum muss mindestens 8 Wochen umfassen; es kann in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden. Es können 10 Leistungspunkte erworben werden. Es ist ein Praktikumsbericht entsprechend des Punktes A3 zu erstellen.
- b. Sollte im anderen Hauptfach das Praktikum absolviert worden sein, dann müssen Veranstaltungen aus dem Angebot der in A3 (2) genannten Teilbereiche der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden, bis die Summe der Leistungspunkte aus Praktikum und Übergreifenden Kompetenzen 20 Leistungspunkte beträgt.
- c. Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).
Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:
 - Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
 - Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
 - Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
 - Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
 - Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
 - Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

C. Politische Wissenschaft als Begleitfach (25%-Variante)

Politische Wissenschaft als Begleitfach (25%-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 35 Leistungspunkten. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

C 1: Pflichtmodule (5 LP)

POL_P1a: Einführung in die Politische Wissenschaft (Vorlesung) (5 LP)

C 2: Wahlpflichtmodule (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL_P2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_P3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik
Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL_P4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL_P5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer
Systeme (10 LP)

Modul POL_P6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Anlage 2: Ausführungen zu Übergreifenden Kompetenzen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Geschichte Südasiens ist das Studium der Geschichte des südasiatischen Subkontinents in allen Zeitepochen, unter Einschluss der Geschichte seiner Staaten, Regionen und Kulturen, sowie der Vernetzung Südasiens und seiner Geschichte im weiteren Kontext seiner Nachbarregionen, des Indischen Ozeans und der Weltgeschichte. Der Bachelorstudiengang soll in- und ausländischen Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine auf die Region Südasiens gerichtete Tätigkeit verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung geschichtswissenschaftlicher Fragen befähigen. Außerdem soll er die Qualifizierung für anschließende Masterstudiengänge gewährleisten.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Geschichte Südasiens beherrschen, eine angemessene Sprachkompetenz in einer südasiatischen Sprache erworben haben (im Hauptfach), die Zusammenhänge der historischen Disziplin überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und wird im Fach Geschichte Südasiens als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von je 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Im Bereich der übergreifenden Kompetenzen müssen in der 50%-Variante je 10 LP/CP nachgewiesen werden. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage 1 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Modellstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.
- (4) In der 50%- Variante müssen im Laufe des Studiums grundlegende Sprachkenntnisse einer südasiatischen Sprache nachgewiesen werden, beispielsweise durch das erfolgreiche Abschließen eines einsemestrigen Sprachkurses aus dem Lehrangebot des Südasiens-Instituts (12 LP/CP).
- (5) Die übergreifenden Kompetenzen sollen vorrangig aus speziell dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Südasiens-Instituts bestehen.
- (6) Die Fächer des Bachelorstudiums können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

(7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.

(8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelor-Studiengang Geschichte Südasiens erforderlich:

-Für das erste und zweite Hauptfach (50%):

- Kenntnisse in einer klassischen oder modernen südasiatischen Sprache (die in der Regel während des Studiums erlernt wird)
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache; für das Begleitfach (25%)
- Kenntnisse in Englisch.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt - für Sprachen Südasiens:

- durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den sprachausbildenden Basismodulen der am Südasien-Institut gelehrt Sprachen Südasiens entsprechend den relevanten Prüfungsordnungen oder
- durch eine durch die Fachvertreter der Fächer Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens bzw. Neusprachliche Südasienstudien, entsprechend den Prüfungsordnungen dieser Fächer, erstellte Bescheinigungen über die Äquivalenz von anderswo erworbenen Sprachkenntnissen mit den entsprechenden Anforderungen der sprachausbildenden Basismodule der Fächer Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens bzw. Neusprachliche Südasienstudien.

- für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:
 - durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Geschichte Südasiens oder
 - durch eine durch Fachvertreter des die entsprechende Sprache lehrenden Fachs, entsprechend der Prüfungsordnung dieses Fachs, erstellte Bescheinigungen über die Äquivalenz von anderswo erworbenen Sprachkenntnissen mit den entsprechenden Anforderungen der sprachausbildenden Basismodule des jeweiligen Fachs.
- für das Latinum als weitere Fremdsprache:
 - Nachweis über das Latinum durch entsprechende Zeugnisse und
 - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Geschichte Südasiens.

Wenn der Nachweis im Rahmen der Sprachklausur erbracht werden soll, muss die Sprachklausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sein. Der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latinum oder zwei moderne Fremdsprachen ausweist, bleibt für das Nachlernen der jeweiligen Sprache (mit Ausnahme von Englisch und Französisch) je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben.

(10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen grundsätzlich nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahren nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- und Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 18 LP/CP in der 50%-Variante und von 6 LP/CP im Begleitfach (25%-Variante). Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, eines Protokolls oder einer Übersetzung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Absatz 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Geschichte Südasiens kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in der Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach (abzüglich der LP für die Bachelorarbeit), im zweiten Hauptfach, im Begleitfach und in den übergreifenden Kompetenzen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 12 LP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Lehrveranstaltungen).

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich bestanden sind (abzüglich höchstens 12 LP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Lehrveranstaltungen).

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Geschichte Südasiens endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Geschichte Südasiens besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im 1. und 2. Hauptfach).

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte Südasiens selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist einem der gewählten Schwerpunkte des Hauptfachs zu entnehmen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das auf den Erwerb der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt (in der Regel im sechsten Semester), die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit von ca. 10.000 Wörtern (ca. 35 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird mit 12 LP/CP bewertet.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung in der Hauptfach-Variante wird vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, also im Regelfall vor der Anmeldung der Bachelor-Arbeit. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Im prüfungsbegleitenden Modul werden die Prüfungsvorbereitung und die mündliche Abschlussprüfung mit 2 LP/CP bewertet.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen im Fach Geschichte Südasiens und in einem weiteren Hauptfach sowie die übergreifenden Kompetenzen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(4) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Nach Ablegen der Prüfungen im Fach Geschichte Südasiens und in einem weiteren Hauptfach wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein deutsches und auf Antrag ein englisches Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 767), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 285), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 – Module des Bachelorstudiums

Modulplan für Bachelor „Geschichte Südasiens“ im 1. Hauptfach (50%): 74 LP Fachstudium + 12 LP Bachelorarbeit + 10 LP Übergreifende Kompetenzen

Grundlagenmodul I (Semester 1, WS)		15 LP
Proseminar/TUT	4 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung I	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs I	2 SWS	3 LP

Grundlagenmodul II (Semester 2, SoSe)		15 LP
Proseminar	3 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung II	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs II	2 SWS	3 LP

Interdisziplinäre Zusatzqualifikationen (Semester 3, WS)		16 LP
Sprachbaustein	8 SWS	12 LP
<i>(wählbar sind Bengali, Hindi, Urdu, Tamil, Sanskrit)</i>		
ODER im Fall einer bereits vorhandenen südasiatischen Sprache oder einem Einbringen der südasiatischen Sprache im 2. Hauptfach (NSL, KRS, SAS):		
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
<i>(beides aus dem erweiterten Angebot von HisSem, HCTS etc. wählbar)</i>		
Übung	2 SWS	4 LP
<i>(wählbar aus Bereich „Theorie & Methode“ oder „Interdisziplinär“)</i>		

Vertiefungsmodul I (Semester 4, SoSe)		16 LP
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
Übung	2 SWS	4 LP

Vertiefungsmodul II (Semester 5, WS)		10 LP
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	2 LP (unb)

Prüfungsmodul (Semester 6, SoSe)		2 LP
Mdl. Abschlussprüfung	30 min	2 LP

Bachelorarbeit		12 LP
-----------------------	--	--------------

**Modulplan für Bachelor „Geschichte Südasiens“ im 2. Hauptfach (50%):
 74 LP Fachstudium + 10 LP Übergreifende Kompetenzen**

Grundlagenmodul I (Semester 1, WS)		15 LP
Proseminar/TUT	4 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung I	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs I	2 SWS	3 LP

Grundlagenmodul II (Semester 2, SoSe)		15 LP
Proseminar	3 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung II	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs II	2 SWS	3 LP

Interdisziplinäre Zusatzqualifikationen (Semester 3, WS)		16 LP
Sprachbaustein	8 SWS	12 LP
<i>(wählbar sind Bengali, Hindi, Urdu, Tamil, Sanskrit)</i>		
ODER im Fall einer bereits vorhandenen südasiatischen Sprache oder einem Einbringen der südasiatischen Sprache im 2. Hauptfach (NSL, KRS, SAS):		
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
<i>(beides aus dem erweiterten Angebot von HisSem, HCTS etc. wählbar)</i>		
Übung	2 SWS	4 LP
<i>(wählbar aus Bereich „Theorie & Methode“ oder „Interdisziplinär“)</i>		

Vertiefungsmodul I (Semester 4, SoSe)		16 LP
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
Übung	2 SWS	4 LP

Vertiefungsmodul II (Semester 5, WS)		10 LP
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	2 LP (unb)

Prüfungsmodul (Semester 6, SoSe)		2 LP
Mdl. Abschlussprüfung	30min	2 LP

**Modulplan für Bachelor „Geschichte Südasiens“ im Begleitfach (25 %):
 35 LP**

Basiskompetenzen I (Semester 1, WiSe)		7 LP
Einführungsvorlesung I	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs I	2 SWS	3 LP

Basiskompetenzen II (Semester 2, SoSe)		7 LP
Einführungsvorlesung II	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs II	2 SWS	3 LP

Vertiefungsmodul I (Semester 3)		8 LP
Proseminar	4 SWS	8 LP

Vertiefungsmodul II (Semester 4)		9 LP
Proseminar (red.)	3 SWS	5 LP
Übung	2 SWS	4 LP

Vertiefungsmodul III (Semester 5)		4 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP

Anlage 2 – Übergreifende Kompetenzen

Fassung der Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät vom 21.1.15 für den BA-Studiengang Geschichte Südasiens

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

Für den Bachelor-Studiengang Geschichte Südasiens können alle Bereiche aus dem ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät sowie aus dem Angebot des Südasiens-Instituts gewählt werden.

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu **10 LP**; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumsberichts
2. Projektarbeit: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

4. Schreibwerkstatt (z.B. Übung Archäologie und Medien): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

5. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

6. Rhetorik (z.B. Übung Rhetorik und Präsentation): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

8. Fachdidaktik: **1-5 LP**: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb moderner Sprachen, sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, (z.B. Engl., Franz., Ital., Span., Neugriech., Türk., Russ., Arab., Pers., Ivrit): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

596

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2015
26.06.2015

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 821), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 294), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Geschichte ist das Studium der Alten Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), der Mittelalterlichen Geschichte (Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters) sowie Neueren und Neuesten Geschichte (einschließlich der Geschichte der Frühen Neuzeit und der Zeitgeschichte) Europas und seiner Kontaktzonen unter Einschluss der Sach- und Regionaldisziplinen Landesgeschichte, Historische Grundwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der Medizin, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens sowie Geschichte des jüdischen Volkes und unter Berücksichtigung global-geschichtlicher und transkultureller Perspektiven. Er repräsentiert somit als grundständiger Studiengang das Fach Geschichte in großer disziplinärer und methodischer Breite.“

Der Bachelor-Studiengang Geschichte vermittelt ein breites Grundlagenwissen und wissenschaftliche Grundqualifikationen im Fach Geschichte. Er soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen wissenschaftlich-historischen Problemlösung befähigen. Individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten sind möglich und beabsichtigt.

Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf deutliche Interdisziplinarität, ausgeprägten Praxisbezug, hohe Forschungsorientierung und starke kulturwissenschaftliche Orientierung. Er zielt mithin auf eine Verbindung traditioneller Kompetenzen geschichtswissenschaftlicher Ausbildung mit Fertigkeiten in neuen, besonders medienbasierten Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigenständig in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern zu arbeiten sowie sich in fachbezogenen bzw. fachnahen Masterstudiengängen weiterzuqualifizieren. Bei der Wahl von Lehrveranstaltungen im Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuell angestrebten späteren Master-Studiengang beachtet werden.

1. Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Geschichte verfügen über vertiefte Kenntnisse von Grundbegriffen und Leitfragen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte sowie der theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches. Sie sind in der Lage, das für die Erklärung eines historischen Phänomens jeweils relevante Wissen zu identifizieren und zu erschließen. Sie können fachspezifische Themenstellungen aus den verschiedenen Epochen-, Sach- und Regionaldisziplinen selbständig bearbeiten. Dazu entwickeln sie historische Fragestellungen, wählen geeignete Rechercheinstrumente aus, wenden diese zielgerichtet an und ordnen die so gewonnenen Informationen nach wissenschaftlichen Kriterien ein. Sie analysieren, bewerten und deuten historische Phänomene anhand unterschiedlicher Formen der Überlieferung (Quellen), prüfen dabei eigene und fremde Argumente kritisch im Forschungskontext und stellen die Ergebnisse konzise dar. Auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein disziplinäres Selbstverständnis, das sie dazu befähigt, die fachlichen Erkenntnisse im Dialog mit benachbarten Disziplinen zu akzentuieren und zu reflektieren sowie diese in transdisziplinäre Zusammenhänge einzubringen.

2. Überfachliche Qualifikationsziele

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den politischen, sozialen, rechtlichen, ökonomischen und kulturellen Dimensionen historischer Lebenswelten befähigt die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Geschichte zur Reflexion gesellschaftlicher Deutungsangebote und zu selbständigem kritischem Denken. Aufgrund ihrer individuellen Schwerpunktsetzungen und einer flexiblen Studiengestaltung können sie selbst-organisiert arbeiten. Durch die Zusammenarbeit mit Studierenden unterschiedlicher Fachsemester in wechselnden Gruppenkonstellationen haben die Absolventinnen und Absolventen eine ausgeprägte Team- und Diskussionsfähigkeit entwickelt. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeitsergebnisse sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form zielgruppenorientiert zu präsentieren. Dabei wenden sie die Konventionen guter wissenschaftlicher Praxis an (Transparenz und Überprüfbarkeit) und bedienen sich fachrelevanter Medien, um einen nachhaltigen Vermittlungserfolg zu erzielen. Aufgrund der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ländern, Kulturen und Sprachen in ihren jeweiligen historischen Kontexten sind sie im selbstreflexiven Umgang mit Alterität und kultureller Diversität geübt.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum „Hauptfach mit mittlerem Fachanteil“ sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.“

4. In § 3 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt

- für Latein:

- durch Nachweis des Latinums durch entsprechende Zeugnisse und
- Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Alter und Mittelalterlicher Geschichte;

- für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:

- durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Neuerer bzw. Neuester Geschichte.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ 4,0 benotet worden sind.

Der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latinum oder keine zwei modernen Fremdsprachen ausweist, bleiben für das Nachlernen von Latein bis zu zwei Semester, für das Nachlernen einer modernen Fremdsprache (mit Ausnahme von Englisch) ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben.“

5. In § 3 wird folgender Absatz 11 neu angefügt:

„(11) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

7. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:
„Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 23 Leistungspunkten im 75%-Fachanteil, von 15 Leistungspunkten im 50%-Fachanteil (1. und 2. Hauptfach) sowie von 7 Leistungspunkten im 25%-Fachanteil. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

8. In § 8 Abs., 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

9. In § 13 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
d. h.
 - im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) Geschichte die Basismodule, das Modul Theorie und Methode, die Hauptseminare der Vertiefungsmodule I und II sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Modulen Vertiefungsmodule I-III, Erweiterungsmodul, Grundwissenschaften, Vermittlungskompetenzen, Exkursion sowie Fachübergreifende Perspektiven in einem Umfang von insgesamt mindestens 87 Leistungspunkten,
 - im mittleren Fachanteil (1. Hauptfach 50 %) Geschichte die Basismodule, die Hauptseminare der Vertiefungsmodule und das Modul Theorie und Methode sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsmodulen, Erweiterungsmodulen und dem Modul Exkursion in einem Umfang von insgesamt mindestens 58 Leistungspunkten,
3. den Nachweis über die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.“

10. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten...“

11. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden bei der Berechnung der Studienfachnote die Noten einzelner Module wie folgt gewichtet:

1. im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) Geschichte:
 - die Module „Theorie und Methode“, „Grundwissenschaften“ und „Vermittlungskompetenzen“ mit dem Faktor 0,5
 - die „Vertiefungsmodule“ mit dem Faktor 1,5
 - das Modul „Fachübergreifende Perspektiven“ wird nicht berücksichtigt.
2. im mittleren Fachanteil (1. und 2. Hauptfach 50 %) Geschichte:
 - das Modul „Theorie und Methode“ mit dem Faktor 0,75
 - die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 1,25.
3. im Begleitfach (25%) Geschichte:
 - das Erweiterungsmodul mit dem Faktor 0,75

Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.“

12. Die Anlagen 1 und 2 wurden wie folgt neu gefasst, die Anlage 3 hinzugefügt.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums Geschichte (75%, 50% [1. und 2. Hauptfach], 25%)

1a) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte Hauptfach 75%

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte (75%) beteiligen sich die drei Epochen-disziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere und Neueste Geschichte (NG und NNG) sowie die Sach- und Regional-disziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (WSG), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- und Erweiterungsmodule teilt sich die Neuere und Neueste Geschichte in die beiden Epochen-disziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900).
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
 - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
 - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
 - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, in jedem Falle für die Teilnahme an den jeweiligen Hauptseminaren, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fach-semesters zu erbringen.
3. Basismodule:
 - Die drei Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den drei Epochen-disziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epoche kann das Proseminar jeweils auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der

Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.

- Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die Einführungsvorlesungen je 2 SWS.

4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP sowie einer Quellenübung (2 LP) aus dem Modul „Theorie und Methode“.

5. Modul „Theorie und Methode“:

Das Modul besteht aus einer Übung zur „Theorie und Methode“ sowie aus je einer Quellenübung aus den Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche sowie Neuere und Neueste Geschichte; bei Übereinstimmung der Epochen können diese auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes gewählt werden. Das Modul sollte im Verlauf der ersten drei Semester absolviert werden.

6. Module „Grundwissenschaften“ sowie „Medien- und Vermittlungskompetenzen“

- a. Das Modul „Grundwissenschaften“ sieht zum einen eine Übung aus dem Bereich „Historische Grundwissenschaften“ vor. Darunter werden Lehrveranstaltungen in den ‚traditionellen‘ Historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Akten- und Archivkunde, Sphragistik, Chronologie, Genealogie, Numismatik, Epigraphik, Heraldik, Historische Geographie, Kunde der Herrschaftszeichen, Editions-kunde, Kodikologie und Papyrologie) sowie im Bereich der Neue Medienkunde/E-Literacy verstanden. Zum andern ist im Modul „Grundwissenschaften“ ein vierwöchiges Praktikum in einem möglichen Berufsfeld für Historikerinnen und Historiker zu absolvieren.
- b. Im Modul „Medien- und Vermittlungskompetenzen“ ist zum einen eine Übung aus dem Bereich Medien-/Präsentationskompetenzen zu absolvieren. Dazu zählen einerseits Übungen, die einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Pflege oder Vermittlung/Präsentation historischer Überlieferung bzw. Gegenstände erkennen lassen (z. B. Museumskunde/Ausstellungswesen, Archivwesen, Bibliotheks- und Verlagswesen),

andererseits solche, die Qualifikationen im Bereich multimedialer Präsentation vermitteln bzw. sich in besonderer Weise der kritischen Erschließung von Medien historischer Überlieferung widmen. Zum andern ist im Modul „Medien- und Vermittlungskompetenzen“ ebenfalls ein vierwöchiges Praktikum in einem möglichen Berufsfeld für Historikerinnen und Historiker zu absolvieren.

Im Falle, dass Studierende trotz nachgewiesenen Bemühens für eines der beiden vorgesehenen vierwöchigen Praktika keinen Praktikumsplatz finden können, kann dieses eine der beiden Pflichtpraktika, auf schriftlichen Antrag, durch eine weitere Übung aus dem entsprechenden Bereich („Grundwissenschaften“ bzw. „Medien- und Vermittlungskompetenzen“) sowie eine mindestens eintägige Exkursion ersetzt werden. Über den Antrag, dem ein Nachweis für das gescheiterte Bemühen in geeigneter Form beizufügen ist, sowie grundsätzlich über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein bzw. eine von diesem Beauftragter bzw. Beauftragte.

7. „Fachübergreifende Perspektiven“ (fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte):
10 LP sind in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Fächer, die nicht zugleich Begleitfach sind, zu erbringen, wobei ein sinnvoller Zusammenhang zur Geschichte bestehen muss. Dazu zählen insbesondere Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Sinologie, Japanologie, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie und Geographie. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte.
8. Exkursion:
Das Modul kann im Laufe des 1. bis 6. Semesters absolviert werden, entweder in der Form zweier mindestens eintägiger oder einer mindestens zweitägigen Exkursion.

9. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule bestehen jeweils aus einem Hauptseminar sowie einer Vorlesung. Die beiden „vollen“ Vertiefungsmodule „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ bzw. „Neuere/Neueste Geschichte“ sind nach Möglichkeit im 4. und 5. Semester 1. in Alter *oder* Mittelalterlicher und 2. in der Neueren *oder* Neuesten Geschichte zu erbringen. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.). Anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.
- Das (reduzierte) Vertiefungsmodul III besteht aus einem Hauptseminar und einer Vorlesung *oder* Übung; das Hauptseminar ist dabei in den Leistungsanforderungen gegenüber den „vollen“ Vertiefungsmodulen reduziert, insoweit hier nur eine kürzere schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Die Prüfungsleistung in der Vorlesung bzw. Übung kann schriftlich oder mündlich sein. Das Modul ist, nach Möglichkeit im 4. oder 5. Semester, in einer der vier Epochendisziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte) zu erbringen, die in den beiden „vollen“ Vertiefungsmodulen noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Das Belegen der Hauptseminare setzt den erfolgreichen Abschluss des epochenbezogenen Basismoduls sowie den Nachweis der epochenbezogenen erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

10. Erweiterungsmodul:

- Die zwei Vorlesungen *oder* Übungen im Erweiterungsmodul sollen nach Möglichkeit im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Reihenfolge ist beliebig.
- Dabei müssen diese Vorlesungen bzw. Übungen aus zwei unterschiedlichen Sach-, Regional- oder Epochendisziplinen gewählt werden, die in den Hauptseminaren der drei Vertiefungsmodule noch keine Berücksichtigung gefunden haben.
- Die Prüfungsleistungen können schriftlich oder mündlich sein.

Prüfungsmodul:

Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich der drei Vertiefungsmodule lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung. Die Anmeldung zur B.A.-Abschlussarbeit setzt mindestens den erfolgreichen Abschluss der Hauptseminare in den beiden „vollen“ Vertiefungsmodulen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

11. Ermitteln der B.A.-Fachabschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Davon abweichend werden die Noten der Lehrveranstaltungen/Module im Modulbereich „Fachübergreifende Perspektiven“ allerdings bei der Ermittlung der B.A.-Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Vertiefungsmodule werden mit dem Faktor 1,5, die Module „Theorie und Methode“, „Grundwissenschaften“ sowie „Vermittlungskompetenz“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Die Note der B.A.-Abschlussarbeit wird darüber hinaus zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

12. Übergreifende Kompetenzen:

In allen Bachelorstudiengängen ist ein gesonderter Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet wird. Das ÜK-Segment ist als Wahlbereich definiert, der die vier Bereiche (I) Berufsqualifikation, (II) Interdisziplinarität, (III) Interkulturalität sowie (IV) Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst. Aus diesem Wahlbereich können die Studierenden, im Rahmen bestimmter Richtlinien für die Vergabe der Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen bzw. Module, die auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmt sind, weitgehend eigenständig zusammenstellen und die genannten Bereiche unterschiedlich gewichten. Sie können auch frei entscheiden, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem der sechs Semester sie welche Module/Veranstaltungen belegen möchten. Die Richtlinien für die Vergabe der insgesamt 20 Leistungspunkte werden in einem Bachelorstudiengang 75%/25% vom 75%-Hauptfach festgelegt. Für das Hauptfach Geschichte 75% sind diese in Anlage 2 niedergelegt.

Grundsätzlich sollten bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

1a) Studienplan B.A. Geschichte Hauptfach 75% (125 LP)

Modul	Empf. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Alte Geschichte 11 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 11 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere und Neueste Ge- schichte 11 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
„Theorie und Methode“ 10 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Übung „Theorie und Methode“	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Quellenübung Alte Ge- schichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftl. Leistung) (1)	2 LP
		Quellenübung Mittelalter- liche Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftl. Leistung) (1)	2 LP
		Quellenübung Neuere und Neueste Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftl. Leistung) (1)	2 LP
„Fachübergreif. Perspektiven“ 10 LP / Wahl- pflicht-modul	1.–6.	Lehrveranstaltungen anderer Fächer (nach Wahl) mit sinnvollem Bezug zur Geschichte	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	10 LP
„Exkursion“ 2 LP / Pflicht- modul	1.–6.	Exkursion (2x1tägig oder 1x2tägig)	Aktive Teilnahme an zwei mindestens eintägigen oder einer mindes- tens zweitägigen Exkursion(en) (jeweils einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (2x1 oder 1x2)	2 LP
„Grundwissen- schaften“ 9 LP / Pflicht- modul	3.–5.	Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Praktikum	mindestens vierwöchige praktische Tätigkeit (4), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	5 LP
„Medien- und Vermittungs- kompetenzen“ 9 LP / Pflicht- modul	4.–6.	Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Praktikum	mindestens vierwöchige praktische Tätigkeit (4), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	5 LP

Modul	Empf. Semester	Lehrver- anstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Vertiefungsmodul Alte <i>oder</i> Mittelal- terliche Geschich- te (epochenbe- zog.) 12 LP / Pflichtmo- dul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Vorlesung <i>oder</i> Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1) [Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	4 LP [4]
Vertiefungsmodul Neuere <i>oder</i> Neu- este Geschichte (epochenbezog.) 12 LP / Pflicht- modul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Vorlesung <i>oder</i> Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1) [Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	4 LP [4]
Vertiefungsmodul (III, reduziert) Alte, Mittelalterliche, Neuere <i>oder</i> Neu- este Geschichte (epochenbezog.) 8 LP / Pflichtmo- dul	4.–5.	Hauptseminar (redu- ziert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6–8 Seiten) (2)	8 LP
		Vorlesung <i>oder</i> Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1) [Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	4 LP [4]
Erweiterungs modul 8 LP / Pflichtmod- ul	4.–6.	Vorlesung <i>oder</i> Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1) [Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	4 LP [4 LP]
		Vorlesung <i>oder</i> Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1) [Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	4 LP [4 LP]
Prüfungsmodul 12 LP / Pflichtmo- dul	6.	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit	12 LP

1b) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte, 1. und 2. Hauptfach 50%

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte (50%) beteiligen sich die drei Epochen-disziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere und Neueste Ge-schichte (NG und NNG) sowie die Sach- und Regional-disziplinen Histori-sche Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (WSG), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäi-sche Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jü-dischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- und Erweiterungsmodu-le teilt sich die Neuere und Neueste Geschichte in die beiden Epochen-diszi-plinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900).
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
 - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
 - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Prosemi-nars in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprach-kenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
 - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdspra-che ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstal-tungen in den Vertiefungsmodulen, in jedem Falle für die Teilnahme an den jeweiligen Hauptseminaren, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

3. Basismodule:

- Die drei Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epoche kann das Proseminar jeweils auch in den der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die Einführungsvorlesungen je 2 SWS.

4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP sowie einer Quellenübung (2 LP) aus dem Modul „Theorie und Methode“.

5. Modul „Theorie und Methode“:

Das Modul besteht aus einer Übung zur „Theorie und Methode“ sowie aus zwei Quellenübungen, davon eine aus der Alten *oder* Mittelalterlichen, die andere aus der Neueren *oder* Neuesten Geschichte; bei Übereinstimmung der Epochen können diese auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes gewählt werden. Das Modul sollte im Verlauf der ersten drei Semester absolviert werden.

6. Exkursion:

eine mindestens eintägige Exkursion, die im Laufe des 1. bis 6. Semesters absolviert werden kann.

7. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule bestehen jeweils aus einem Hauptseminar sowie einer Übung aus der jeweils selben Epochendisziplin. Die beiden Vertiefungsmodule „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ bzw. „Neuere/Neueste Geschichte“ sind nach Möglichkeit im 4. und 5. Semester 1. in Alter *oder* Mittelalterlicher und 2. in der Neueren *oder* Neuesten Geschichte zu erbringen. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Das Belegen der Hauptseminare setzt den erfolgreichen Abschluss des epochenbezogenen Basismoduls sowie den Nachweis der epochenbezogenen erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

8. Erweiterungsmodule:

- Die beiden Erweiterungsmodule bestehen jeweils aus einer Vorlesung und einer Übung aus der jeweils selben Epochendisziplin. Dabei ist das eine Erweiterungsmodul „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ in der im korrespondierenden Vertiefungsmodul „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ nicht gewählten der beiden Epochendisziplinen zu belegen. Ebenso ist das zweite Erweiterungsmodul „Neuere/Neueste Geschichte“ in der im korrespondierenden Vertiefungsmodul „Neuere/Neueste Geschichte“ nicht gewählten der beiden Epochendisziplinen zu belegen.
 - Von den beiden Vorlesungsprüfungen ist die eine mündlich, die andere schriftlich abzulegen.
 - Die beiden Erweiterungsmodule sollen nach Möglichkeit im 4. bis 6. Semester belegt werden. Die Reihenfolge ist beliebig.

9. Prüfungsmodul:

Ist Geschichte 1. Hauptfach, so wird hier die B.A.-Abschlussarbeit angefertigt. Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus der Epochen- und Disziplin eines der drei Vertiefungsmodule lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung. Die Anmeldung zur B.A.-Abschlussarbeit setzt mindestens den erfolgreichen Abschluss der Hauptseminare in den beiden Vertiefungsmodulen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

10. Ermitteln der B.A.-Fachabschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Davon abweichend werden das Modul „Theorie und Methode“ mit dem Faktor 0,75 und die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 1,25 gewichtet. Darüber hinaus wird, sofern die B.A.-Abschlussarbeit im Fach verfasst wird, deren Note zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

11. Übergreifende Kompetenzen:

In allen Bachelorstudiengängen ist ein gesonderter Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet wird. Das ÜK-Segment ist als Wahlbereich definiert, der die vier Bereiche (I) Berufsqualifikation, (II) Interdisziplinarität, (III) Interkulturalität sowie (IV) Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst. Aus diesem Wahlbereich können die Studierenden, im Rahmen bestimmter Richtlinien für die Vergabe der Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen bzw. Module, die auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmt sind, weitgehend eigenständig zusammenstellen und die genannten Bereiche unterschiedlich gewichten. Sie können auch frei entscheiden, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem der sechs Semester sie welche Module/Veranstaltungen belegen möchten. In einem Bachelorstudiengang 50%/50% werden

die Richtlinien für die Vergabe von je der Hälfte der insgesamt 20 LP, d.h. also für je 10 LP, von jedem der beiden 50%-Fächer festgelegt. Für das (1. oder 2.) Hauptfach Geschichte 50% sind diese im Einzelnen in Anlage 2 niedergelegt. Dabei gilt, dass mindestens 5 der insgesamt 20 LP im Bereich (I) Berufsqualifikation/Praktikum erworben werden müssen, d. h. ein Praktikum bzw. Praktika von mindestens insgesamt vier Wochen Dauer verpflichtend sind. Bei der Wahl der „Lehramtsoption“ gelten für die Berechnung und Zuordnung der LP die Bestimmungen der „Rahmenregelung“ sowie die Hinweise in Anlage 3.

Grundsätzlich sollten bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

1b) Studienplan B.A. Geschichte, 1. und 2. Hauptfach 50% (74 [2. Hauptfach] bzw. 86 [1. Hauptfach] LP)

Modul	Empf. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Alte Geschichte 11 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 11 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere und Neueste Ge- schichte 11 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
„Theorie und Methode“ 8 LP / Pflicht- modul	1.–3.	Übung „Theorie und Methode“	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Quellenübung Alte <i>oder</i> Mittelalterliche Geschich- te	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	2 LP
		Quellenübung Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	2 LP
Vertiefungs- modul Alte <i>oder</i> Mittelalterliche Geschichte (epochenbez.) 10 LP / Pflicht- modul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	2 LP
Vertiefungs- modul Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte (epochenbez.) 10 LP / Pflicht- modul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	2 LP

Erweiterungs- modul <i>Alte oder</i> Mittelalterliche Geschichte (epochenbez.) 6 LP / Pflicht- modul	4.–6.	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) oder Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	2 LP
Erweiterungs- modul <i>Neuere oder</i> Neueste Geschichte (epochenbez.) 6 LP / Pflicht- modul	4.–6.	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) oder Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	2 LP
Exkursion 1 LP / Pflicht- modul	1.–6.	Exkursion	Aktive Teilnahme an e. mind. 1tägigen Exkursion (einschl. e. kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	1 LP
Prüfungsmodul 12 LP / Pflicht- modul [im 1. Haupt- fach]	6.	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit	12 LP

1c) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25%

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte Begleitfach (25%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere und Neueste Geschichte (NG und NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (WSG), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- bzw. Erweiterungsmodule teilt sich die Neuere und Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900).

2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
 - für Studierende, die ihr Basis-Modul I aus dem Bereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte wählen: Latein sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein und einer modernen Fremdsprache.
 - für Studierende, die ihr Basis-Modul I aus dem Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte wählen: Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
 - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte bzw. Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen der Proseminare in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
 - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte. Der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Vertiefungsmodul in Neuerer und Neuester Geschichte. D. h. der Nachweis der jeweils geforderten Sprachkenntnisse ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

3. Basismodule:

- Das Basismodul I muss in einer der drei Epochendisziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) gewählt werden.
- In Basismodul II ist je eine Einführungsvorlesung aus jenen beiden Epochendisziplinen zu wählen, die in Basismodul I nicht berücksichtigt worden sind.

4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul I im Umfang von 11 LP.

5. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule I + II sind in der in Basismodul I gewählten Epoche zu wählen. Dabei sind im Falle der Neueren und Neuesten Geschichte beide Epochendisziplinen zu berücksichtigen.
- Vertiefungsmodul I besteht aus einer Vorlesung mit Prüfungsleistung und einer Quellenübung, Vertiefungsmodul II aus einem Hauptseminar (reduziert, d. h. mit kürzerer Hausarbeit) und einer Vorlesung ohne Prüfungsleistung. Von den beiden Vorlesungsprüfungen in Vertiefungsmodul I und Erweiterungsmodul ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.) abzulegen; anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann (in Erweiterungsmodul oder Vertiefungsmodul I) eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.

6. Erweiterungsmodul:

Das Erweiterungsmodul besteht aus einer Vorlesung mit Prüfungsleistung und einer Vorlesung ohne Prüfungsleistung. Das Erweiterungsmodul ist aus den beiden Epochendisziplinen des Basismoduls II zu wählen, beide Epochendisziplinen müssen dabei Berücksichtigung finden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen in Erweiterungsmodul und Vertiefungsmodul I ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.); anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann (in Erweiterungsmodul oder Vertiefungsmodul I), sofern die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.

7. Ermitteln der B.A.-Fachabschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei wird die Note des Erweiterungsmoduls mit dem Faktor 0,75 gewichtet.

1c) Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25% (35 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Basis modul I 11 LP / Pflicht modul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basis modul II 6 LP / Pflicht modul	2.–3. Semester	Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Vertiefungs modul I 6 LP / Pflicht modul	3.–4. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i> Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	2 LP
Vertiefungs modul II 6 LP / Pflicht modul	4.–5. Semester	Hauptseminar (reduziert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6–8 Seiten) (2)	4 LP
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP
Erweiterungsmodul 6 LP / Pflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i> Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP

Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Ge- schichte (75%, 50%, 25%)

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für *Übergreifende Kompetenzen* (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche *Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen* umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich *Übergreifende Kompetenzen* angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele erläutert. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber

zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen werden **für den B.A.-Studiengang Geschichte** gemäß den Rahmenrichtlinien der Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche *Berufsqualifikation (I)*, *Interdisziplinarität (II)*, *Interkulturalität (III)* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV)* die folgenden Richtlinien festgelegt:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts; wird Geschichte zu 50% gewählt (1. oder 2. Hauptfach), müssen mindestens 5 der 20 LP im ÜK-Bereich über ein Praktikum bzw. Praktika erworben werden.
2. *Projektarbeit*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. *Berufspraktische Übungen oder Seminare*: ca. **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. *Schreibwerkstatt*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. *Editionspraxis*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. *Rhetorik*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, E-learning)*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
8. *Didaktik*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Kunstgeschichte, Altertumswissenschaften, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: ca. 1-10 LP*: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach konkreten Anforderungen.
2. *Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 1-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

Es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für Lehrveranstaltungen im Bereich Interdisziplinarität anerkannt werden.

III. Interkulturalität:

1. *Universitärer Auslandsaufenthalt*. Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung/einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder für das Studienfach erforderlich sind, wie z. B. Latinum)*: ca. **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach konkreten Anforderungen.

Ausgeschlossen davon sind Sprachkenntnisse, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind bzw. solche, die für die gewählten Studienfächer erforderlich sind. In diesen Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European

Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem bzw. einer hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: **ca. 1-5 LP**: Die LP werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
9. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **ca. 1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelor-Studiums Geschichte

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem mittleren Fachanteil von 50 % mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP).

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

628

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2015
26.06.2015

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik)

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 7. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.09.06, S. 985), zuletzt geändert am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013, S. 825), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.). Beim Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % bzw. beim Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% richtet sich die Verleihung des akademischen Grades dabei nach dem (ersten) Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.“

2. § 3 Abs. 1a Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „Für ein Teilzeitstudium im Studiengang B.Sc. Economics (Politische Ökonomik mit einem Hauptfachanteil von 100 % können...“

3. In § 3 Abs. 1a wird folgender Satz angefügt: „Die zu absolvierenden Module sind in Anlage 3 aufgeführt.“

4. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst und zwei neue Absätze 2a) und 3a) eingefügt:

„(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst wahlweise
-ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 100% mit insgesamt 180 LP/CP (inklusive fachübergreifender Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und der Bachelorarbeit mit 12 LP/CP)

oder

-ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% mit 74 LP/CP Fachstudien (entweder als Fachoption oder als Lehramtsoption) kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP/CP. Dazu kommen fachübergreifende Kompetenzen im Gesamtumfang von 20 LP/CP (von denen bei Wahl der Fachoption 10 LP/CP gemäß Anlage 5/2a zu erbringen sind; bei Wahl der Lehramtsoption 20 LP/CP gemäß Rahmenregelung zur Lehramtsoption siehe Anlage 5/2b) und eine Bachelorarbeit mit 12 LP

oder

-ein Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Umfang von 113 LP/CP.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil von 100% sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% sind in Anlage 4 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% sind in Anlage 2 aufgeführt.“

(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit 50% Fachanteil sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges (siehe Anlage 4) bzw. der Fachübergreifenden Kompetenzen (siehe Anlage 5) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

Das Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % berechtigt grundsätzlich nur dann zum Weiterstudium im Master-Studiengang Economics an der Universität Heidelberg, wenn mindestens 74 LP/CP im Rahmen der volkswirtschaftlichen Fachstudien (inkl. eventueller volkswirtschaftlicher Zusatzleistungen) bzw. im Rahmen der Bachelorarbeit dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zuzuordnen ist. Näheres regelt die entsprechende Zulassungsordnung zum Master-Studiengang Economics.

(3) Das Hauptfach Economics (Politische Ökonomik) mit einem Fachanteil im Umfang von 50% kann grundsätzlich mit einem anderen Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50% frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Das Begleitfach Economics (Politische Ökonomik) mit einem Fachanteil im Umfang von 25% kann grundsätzlich mit einem Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 75% frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Bachelor-Studiengängen kann der gem. §5 für diese Prüfungsordnung zuständige Prüfungsausschuss beschließen. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig; der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

(3a) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen der Fakultät in dem die Arbeit geschrieben wird.“

5. In § 4 Abs. 3 wird folgender Spiegelstrich als zweiter Spiegelstrich neu eingefügt:

„-Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben die freie Wahl aus den dem Modul zugeordneten Pflichtveranstaltungen.“

6. In § 6 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

7. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Hauptfach im Umfang von 100%) bzw. Anlage 4 (Hauptfach im Umfang von 50%) bzw. Anlage 2 (Begleitfach im Umfang von 25%) aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelorarbeit (nur im Hauptfach im Umfang von 100% oder auch im Hauptfach im Umfang von 50%).“

9. In § 15 Abs. 3 wird jeweils nach dem Passus „Anlage 1“ ergänzt „bzw. Anlage 4“.

10. In § 15 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.“

11. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „§ 11 Abs. 4“ geändert in „§ 11 Abs. 5“.

12. In § 17 Abs. 3 wird nach den Worten „Anlage 1“ angefügt „bzw. Anlage 2 bzw. Anlage 3 bzw. Anlage 4.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Im Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100% ist eine zweite Wiederholung in maximal 4 einzelnen Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen zulässig. Im Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50% und im Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25% ist eine zweite Wiederholung in maximal 2 einzelnen Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen zulässig.“

14. In § 18 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls PÖ 3d bzw. der Wahlmodule PÖ 2d; PÖ 4d und PÖ 1e werden in chronologischer Reihenfolge der Erbringung gewertet.“

15. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für das Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 % gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul PÖ 4d zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 4d unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 12 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der dreizehnten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 4d gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Werden im Rahmen des Moduls PÖ 1e wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen erbracht, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 1e unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 1e gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50% gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul PÖ 3e zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 3e unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 3 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der vierten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 3e gilt die Bachelorprüfung als nicht

bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Eine dritte Wiederholung einer dem Modul PÖ3e zugeordneten Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Wird im Modul PÖ 3b statt „Corporate Governance“ in der Lehramtsoption „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt, sind eventuelle dem Modul PÖ3b bereits zugeordnete Fehlversuche darauf anzurechnen.

Für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % und für das Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % gilt: Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, die dem Modul PÖ 4d zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 4d unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 4d gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium.“

16. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Zusatzleistung gem. Abs. 1 gelten ausschließlich am AWI erbrachte Studienleistungen, die grundsätzlich dem Modul PÖ 3e bzw. PÖ 4d zugeordnet sind.“

17. In § 19 Abs. 3 werden folgende Sätze als Sätze 1 und 2 neu eingefügt, die restlichen Sätze verschieben sich entsprechend: „Nach Bestehen des Moduls PÖ 3e können weitere diesem Modul zugeordnete Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden. Der Prüfling kann sich dieses als Zusatzleistung gem. § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 ausweisen lassen.“

18. In § 19 Abs. 4 wird der Passus „gem. § 7 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 4“.

19. In § 20 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und Satz 3 neu angefügt:
„Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) zu unterzeichnen. Beim Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% werden die Module und Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.“

20. § 20 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs Economics (Politische Ökonomik) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

21. Folgende Anlage 4 wird neu eingefügt:

Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 50% Hauptfach



¹Orientierungsprüfung ²Für die Lehramtsoption siehe Anlage 5/2b ³In diesem Modul müssen zwei der folgenden Veranstaltungen gewählt werden: Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Spieltheorie, Allgemeine Methodenlehre der Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung

⁴Für die Lehramtsoption kann hier auch Grundlagen der BWL gewählt werden PM = Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul WM = Wahlmodul

 Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	62 LP/ETCS	 Berufsorientierende Qualifikationen	10 LP/ETCS ²
 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften	12 LP/ETCS	 Bachelorarbeit	12 LP/ECTS
<hr style="width:20%; margin-left:0;"/>		Wirtschaftswissenschaftlicher Fachanteil	
		74 LP/ETCS	

22. Folgende Anlage 5 wird neu angefügt:

„Anlage 5 Fachübergreifende Kompetenzen

1) Hauptfach mit 100% Fachanteil

Die fachübergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 LP/ECTS gliedern sich in ein Pflichtmodul (PÖ1d: Berufsorientierenden Qualifikationen I) mit 6 LP/ECTS und ein Wahlpflichtmodul (PÖ2d: Berufsorientierenden Qualifikationen II) mit 14 LP/ECTS. Detailbestimmungen zu den Wahlmöglichkeiten und deren Inhalte und Kompetenzen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches des Modulhandbuches für den Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik).

2) Hauptfach mit 50% Fachanteil

a) Fachoption:

Die fachübergreifenden Kompetenzen im Umfang von 10 LP/CP gliedern sich in zwei Pflichtmodule (PÖ1d: Berufsorientierende Qualifikationen I mit 3 LP/CP und PÖ 2d: Berufsorientierende Qualifikationen II mit 7 LP/CP). Detailbestimmungen zu deren Inhalten und Kompetenzen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches für den Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik).

b) Lehramtsoption:

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einem Hauptfachanteil von 50 % mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP/CP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramts-option in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg vom 17.12.2014).

Die 20 LP/CP setzen sich in der Lehramtsoption wie folgt zusammen:

- | | |
|-------------|--|
| Semester 2: | -Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP/CP) |
| Semester 3: | -Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP/CP) |
| | -Fachdidaktik Fach 1 (2 LP/CP) |

638

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2015
26.06.2015

- Semester 4: -Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung
 oder einer Schule (3 LP/CP)
 -Fachdidaktik Fach 2 (2 LP/CP)
- Semester 6: -Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP/CP)“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Einrichtung des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft zum Wintersemester 2015/16

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Sportwissenschaft“ zum Wintersemester 2015/16 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 07.05.15 (Az.: 41-7821.2-22-60/1/1) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

640

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2015
26.06.2015

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

vom 27. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Mai 2015 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen
- § 13 Multiple-Choice-Verfahren
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 22 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und interpretativen Wissensbeständen im Hinblick auf Bewegung und Sport sowie von bewegungspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Das Studium hat den Erwerb von Kompetenzen (1) im Hinblick auf Bewegung und Sport im Zusammenhang mit Bildung und Erziehung, Indivi-

duum und Gesellschaft, Bewegung und Training sowie Leistung und Gesundheit, (2) im Hinblick auf sportartübergreifendes und -spezifisches Wissen, Können und Vermitteln („Theorie und Praxis des Sports“) sowie (3) das Erlangen der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Inhalt.

Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu eigenständiger Problemlösung befähigen und ihnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zum Übergang in einen einschlägigen Masterstudiengang verhelfen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Sportwissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken sowie die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen Masterstudiengang notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.

Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

(3) Der Beginn des Studiums und die Voraussetzungen für die Zulassung sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % mit 74 LP, kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP (1. bzw. 2. Hauptfach). Dazu kommen übergreifende Kompetenzen (ÜK) im Umfang von 20 LP und eine Bachelor-Arbeit mit 12 LP, die im 1. Hauptfach angefertigt wird.

Die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 1 aufgeführt; Anlage 2 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf, Anlage 3 benennt die erforderlichen Veranstaltungen im Bereich der ÜK.

Das Studium umfasst eine Ausbildung in der sportwissenschaftlichen Theorie, in Forschungsmethoden, in der Theorie und Praxis des Sports sowie in der Fachdidaktik. Der Bereich der Theorie und Praxis des Sports gliedert sich in verschiedene Sport- und Bewegungsfelder sowie sportartübergreifende Veranstaltungen.

(3) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

(4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 3 zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums sind das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 22 obliegen der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Prüfungsamt unterstützt.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich und/oder mündlich und/oder sportpraktisch. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Bereich der Theorie und Praxis des Sports werden Art und Inhalte der Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(8) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) erstellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Die Noten können zu Beginn des darauffolgenden Semesters von den Studierenden online eingesehen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Sportwissenschaft der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer sowie die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsberechtigung übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und §29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 37 (= 50%) Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die sportpraktischen Prüfungsleistungen.

- (2) Der Studierende muss sich für die Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 anmelden. Diese Anmeldungen werden vom Fach oder den Leitern der Lehrveranstaltungen eigenständig organisiert.

- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

Die Zulassung ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist oder beurlaubt ist, es sei denn, der Studierende hat dies nicht zu vertreten; diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in § 61 Landeshochschulgesetz und in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Studierende die erforderlichen Studienvoraussetzungen nach Prüfungsordnung und Modulhandbuch nicht erfüllt hat.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple Choice-Fragen sind zulässig.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen

In den sportpraktischen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er im Prüfungsgebiet sowohl über Demonstrations- als auch Leistungsfähigkeit verfügt.

§ 13 Multiple Choice Verfahren

(1) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den Verantwortlichen oder die Verantwortliche der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die bzw. den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Satzes 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(2) Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40% fallen.

(3) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Aus den Modulendnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden, berechnet sich gemäß § 20, Abs. 2, eine Teilbereichsnote. Die Note der Bachelor-Arbeit bildet eine eigene Teilbereichsnote.
- (4) Eine Modulendnote, eine Teilbereichsnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Teilbereichsnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Teilbereichsnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

(1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft im Hauptfach eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in der Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Fach Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 62 Leistungspunkten.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage 1 aufgeführten und gekennzeichneten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelor-Arbeit.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sportwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 14 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern begutachtet, von denen einer Hochschullehrer bzw. prüfungsberechtigt sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 14 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Teilbereichsnote gemäß § 14 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 14 Abs. 6 berechnet.

§ 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 22 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in den Teilbereichen des Studiums wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jeden Teilbereich die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 14 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich etwaiger Zusatzleistungen und die Bachelor-Arbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan des Bereiches, aus dem die Bachelor-Arbeit entnommen wurde und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor -Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 27. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studiengang Sportwissenschaft mit den Lehrveranstaltungen und den Leistungspunkten (LP)

Modul		Lehrveranstaltungen	SW S	LP	LP Modul
1	Bildung und Erziehung	V „Sport und Erziehung“	2	3	6
		PS „Sport und Erziehung“	2	3	
2	Bewegung und Training	V „Bewegung und Training“	2	3	6
		PS „Bewegung und Training“	2	3	
3	Individuum und Gesellschaft	V „Sport, Individuum & Gesellschaft“	2	3	6
		PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“	2	3	
4	Körper und Gesundheit	V „Sportmedizin, Teil 1“	2	3	6
		V „Sportmedizin, Teil 2“	2	3	
5	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Ü „Arbeits- & Studientechniken“ (AS-tu)	1	1	6
		V „Empirische Forschungsmethoden und Statistik“ (FoSt)	2	3	
		Ü „Forschungsmethoden / Statistik“ (FoSt)	2	2	
6	Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Ü „Schulung motorischer Fähigkeiten, Fitness und Gesundheit“ (SMF)	2	2	6
		Ü „Integrative Sportspielvermittlung und Kleine Spiele“ (ISV)	2	2	
		Ü „Kämpfen“	2	2	
7	Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	PxS „Tanzen, Gestalten, Darstellen – Gymnastik/Tanz“	3	3	6
		PxS „Turnen an Geräten und Bewegungskünste – Gerätturnen“	3	3	
8	Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	PxS „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“	3	3	6
		PxS „Bewegen im Wasser – Schwimmen“	3	3	

9	Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	z.B. PxS „Basketball“	3	3	6
		z.B. PxS „Handball“	3	3	
10	Theorie und Praxis des Sports – Tor-schuss- und Rück-schlagspiele	z.B. PxS „Fußball“	3	3	6
		z.B. PxS „Volleyball“	3	3	
11	Theorie und Praxis des Sports – Wahl-fächer	Ü aus dem Bereich „Gleiten, Fahren, Rollen“	2	2	6
		Ü nach freier Wahl aus dem Angebot	2	2	
		Exkursion	1	2	
12	Sportwissenschaftliche Profilbildung	Zwei HS aus unterschiedlichen Gebieten	2	4	8
		der Module 1-4	2	4	
					74
	Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	Ü „Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen in Bewegung und Sport“ (FD)	1	2	10 (20)
		Weitere Veranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 3 der Prüfungsordnung (ggf. unter Berücksichtigung der Lehramtsoption)		8 (18)	
Bachelor-Arbeit					12

Abkürzungen:

V = Vorlesung
 PS = Proseminar
 HS = Hauptseminar

Ü = Übung
 PxS = Praxisseminar
 WF = Wahlfach

LP = Leistungspunkte
 SWS = Semesterwochenstunden
 FD = Fachdidaktik

Anlage 2: Studiengang Sportwissenschaft (empfohlener Studienverlauf)

Sem	Sportwissenschaftliche Theorie	SWS	LP	Theorie & Praxis des Sports	SWS	LP	Forschungsmethoden & ÜK	SWS	LP	Ges LP
1	Modul 1, V	2	3	Modul 6, Ü ISV	2	2	Modul 5, Ü AStu	1	1	16
	Modul 1, PS	2	3				Modul 5, V FoSt	2	3	
							Modul 5, Ü FoSt	2	2	
							ÜK Grundlagen Vermittlung (FD)	1	2	
2	Modul 2, V	2	3	Modul 6, Ü Kämpfen	2	2	ÜK		3	17
	Modul 2, PS	2	3	Modul 7, Teil 1	3	3				
				Modul 9, Teil 1	3	3				
3	Modul 3, V	2	3	Modul 6, Ü SMF	2	2				17
	Modul 3, PS	2	3	Modul 7, Teil 2	3	3				
	Modul 4, V Teil 1	2	3	Modul 9, Teil 2	3	3				
4	Modul 4, V Teil 2	2	3	Modul 8, Teil 1	3	3				15
	Modul 12, HS 1	2	4	Modul 10, Teil 1	3	3				
				Modul 11, WF 1	2	2				
5	Modul 12, HS 2	2	4	Modul 8, Teil 2	3	3	ÜK		3	15
				Modul 10, Teil 2	3	3				
				Modul 11, EX	1	2				
6				Modul 11, WF 2	2	2	ÜK		2	16
	Bachelor-Arbeit		12							

Gesamt

96

Abkürzungen:

V = Vorlesung
 PS = Proseminar
 HS = Hauptseminar

Ü = Übung
 WF = Wahlfach
 EX = Exkursion

LP = Leistungspunkte
 SWS = Semesterwochenstunden
 FD = Fachdidaktik

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

Im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft sind Veranstaltungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten (LP) zu studieren.

Bei der Belegung der jeweiligen Veranstaltungen im Rahmen der ÜK sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

(1) Studierende, die ein Lehramt anstreben (Lehramtsoption mit Ausrichtung des Studiums auf einen späteren M. Ed.), sollen bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“).

Die 20 LP werden in folgenden Veranstaltungen erbracht:

- a. Fachdidaktik-Veranstaltung im Fach Sportwissenschaft: „Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen in Bewegung und Sport“ (Ü), 2 LP
- b. Fachdidaktik-Veranstaltung im 2. studierten Fach, 2 LP
- c. Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie, 6 LP
- d. Grundlagen der Bildungswissenschaften, 4 LP
- e. Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule, 3 LP
- f. Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule, 3 LP

Die Veranstaltungen b bis f werden nicht am Institut für Sport und Sportwissenschaft absolviert.

(2) Studierende, die einen Masterabschluss im Bereich der Sportwissenschaft oder anderen verwandten Gebieten anstreben (M.A., M.Sc.), belegen im Studiengang Sportwissenschaft Veranstaltungen aus dem Bereich der ÜK im Umfang von 10 LP. Weitere 10 LP sind nach den Maßgaben des anderen studierten Faches (1. oder 2. Hauptfach) zu erbringen. Dabei kann jede Veranstaltung nur einmal im Rahmen der ÜK angerechnet werden.

Die 10 LP im Studiengang Sportwissenschaft werden wie folgt erbracht:

- a. Fachdidaktik-Veranstaltung im Fach Sportwissenschaft: „Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen in Bewegung und Sport“ (Ü), 2 LP

Weitere 8 LP werden aus folgenden Angeboten gewählt:

- b. Sprachkurse / Angebote des Zentralen Sprachlabors: bis zu 4 LP (2 LP je Sprachkurs)
- c. Schlüsselkompetenzen: bis zu 4 LP (2 LP je Veranstaltung)
- d. Berufsorientierende Praktika (jeweils 3 Wochen) in einer Einrichtung des Sports, der Sportwissenschaft oder der Gesundheitsförderung: bis zu 6 LP (3 LP je Praktikum)

670

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2015
26.06.2015

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de